

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Zustellungsurkunde

Gemeinde Hoppegarten
Der Bürgermeister
Herrn Sven Siebert
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Fachbereich: Bereich des Landrates
Fachdienst: Kommunalaufsicht und Wahlen
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Auskunft erteilt: Herr Reiche
Durchwahl: 03346 850-6055
Telefax: 03346 850-420
E-Mail*: kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

AZ: 15.17.02/07
(bitte im Schriftverkehr angeben)

- Nachrichtlich an den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Hoppegarten

Seelow, 29.09.2025

Entscheidung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 55 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf

Hier: Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten vom 02.06.2025

Sehr geehrter Herr Siebert,

nach Ermittlung des Sachverhaltes anhand der von der Gemeinde Hoppegarten vorgelegten entscheidungsrelevanten Unterlagen bezüglich des Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten vom 02.06.2025 und der rechtlichen Würdigung treffe ich folgende Streitentscheidung:

- 1. Da die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten den Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 vom 31.03.2025 nicht gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf in der nächsten Sitzung erneut gefasst hat, gilt er nach § 55 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf als aufgehoben.**
- 2. Die erneute Beschlussfassung AN 205/2024/19-24-1-1 der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten vom 02.06.2025 gilt als neuer erster Beschluss. Nach der Beanstandung vom 13.06.2025 wurde in der nächsten Sitzung am 07.07.2025 kein erneuter Beschluss gefasst, folglich gilt auch der Beschluss AN 205/2024/19-24-1-1 vom 02.06.2025 gemäß § 55 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf als aufgehoben.**
- 3. Die Voraussetzungen für eine Streitentscheidung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 55 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf liegen nicht vor.**

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



I. Sachverhalt

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.03.2024 wurde die Beschlussvorlage AN 205/2024/19-24/1/1 auf die Tagesordnung unter dem Tagesordnungspunkt (nachfolgend: TOP) 11.1 für die Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten (nachfolgend: Gemeindevertretung) am 31.03.2025 genommen.

Die Beschlussvorlage mit dem Betreff „Aufstellungsbeschluss Änderung FNP Heidemühle“ formuliert folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten – hier die Darstellung einer Grünfläche, welche ausdrücklich als Ausgleichsmaßnahme vorgehalten werden soll. Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, ohne Verzug alle notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten und Beschlussvorlagen zu erstellen. Das bisherige Änderungsverfahren sowie das B-Planverfahren sind zeitgleich zu beenden.“

Nach Aussprache zum Beratungsgegenstand wurde der Beschluss gefasst. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.03.2025 wie folgt dokumentiert:

Gesetzliche Mitgliederanzahl	28
Anwesend zu Sitzungsbeginn	23
Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt	22
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	9
Stimmenenthaltung:	2

Der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 Gemeindevertretung vom 31.03.2025 wurde durch den Bürgermeister mit einem an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten (nachfolgend: der Vorsitzende) gerichteten Schreiben vom 15.04.2025 beanstandet. Zur Begründung der Beanstandung machte der Bürgermeister im Wesentlichen folgende Argumente geltend:

„Gemäß § 46, Abs. 1, Satz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf ist der Ortsbeirat vor Beschlussfassung bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Flächennutzungsplänen zu hören. Dies ist ausweislich der Beratungsfolge des gegenständlichen Antrages nicht erfolgt und müsste im Sinne der Rechtssicherheit der Beschlussfassung nach Ansicht der Gemeindeverwaltung nachgeholt werden. Die Beratungsfolge des zugrundeliegenden Antrages sah bisher nur den zuständigen Fachausschuss (Ausschuss für Bau, Umwelt, Ortsentwicklung und Wirtschaft – BUOW) sowie die Gemeindevertretung – GV vor (jeweils 2-mal).

Auch die aktuell gültige Hauptsatzung sieht keine anderweitigen, der BbgKVerf entgegenstehende Regelung vor, sodass von einer korrekten Beratungsfolge unter Einbeziehung des zuständigen Ortsbeirates sowie einer anschließenden Beschlussfassung in der Gemeindevertretung ausgegangen werden muss.

In der letzten Sitzung des vor genannten Fachausschusses BUOW wurde ebenfalls empfohlen, den Antrag im zuständigen Ortsbeirat zu behandeln.

Eine angefragte, rechtliche Bewertung des Antrages im Kontext der bisherigen Beschlussfassungen zum Entwicklungsgebiet konnte aufgrund der nicht vorhandenen Rechtsexpertise im Hause sowie aufgrund der bisher fehlender Beschlussgrundlage für externe Rechtsberatungen nicht beigebracht werden.“

Die erneute Beschlussfassung der Gemeindevertretung fand in der Sitzung am 02.06.2025 unter dem TOP 10.2 „Beanstandung AN 205/2024/19-24/1/1“ statt.

Der Beschluss lautete:

„Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten – hier die Darstellung einer Grünfläche, welche ausdrücklich als Ausgleichsmaßnahme vorgehalten werden soll. Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, ohne Verzug alle notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten und Beschlussvorlagen zu erstellen. Das bisherige Änderungsverfahren sowie das B-Planverfahren sind zeitgleich zu beenden.“

Ausweislich des Beschlussauszuges zu der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025 wurde der Beschluss durch namentliche Abstimmung mit folgender Stimmenverteilung gefasst:

Gesetzliche Mitgliederanzahl	28
Anwesend zu Sitzungsbeginn	23
Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt	24
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Stimmenenthaltung:	8

Mit dem an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung adressierten Schreiben vom 13.06.2025 hat der Bürgermeister den am 02.06.2025 gefassten Beschluss AN 051/2024/19-24/1/1 erneut beanstandet.

Zur Begründung der zweiten Beanstandung machte der Bürgermeister im Wesentlichen folgende Argumente gelten:

„Im Rahmen des vorliegenden Antrags ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger des o.g. Planverfahrens Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Hoppegarten geltend machen wird, begründet auf dem Abbruch des Bebauungsplanverfahrens.“

So liegt nach Einschätzung der Verwaltung ein Verstoß gegen das Gebot des konsequenten Verhaltens vor (vgl. Oberlandesgericht Brandenburg, Hinweisbeschluss vom 22. August 2022 -2 U 12/22, BeckRS 2022, 28372 Rn. 26). In diesem Fall bestünde für die Gemeinde Hoppegarten die Gefahr, für die seitens des Vorhabenträgers aufgebracht und durch Beschluss der Gemeindevertretung für das Bauleitplanverfahren notwendigerweise aufgewendeten Planungsaufwände haften zu müssen.

Der Vorhabenträger hätte somit Gelegenheit, einen finanziellen Ausgleich für die nutzlos erbrachten Ausgaben sowie den Vertrauensschaden zu verlangen, was im Falle eines negativen Ausgangs für die Gemeinde Hoppegarten vermutlich eine Entschädigung in Millionenhöhe würde.“

Mit Schreiben vom 13.06.2025 an die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragte der Bürgermeister, eine Entscheidung über den von ihm beanstandeten Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 02.06.2025 herbeizuführen.

Dem Antrag waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Beschlussantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.03.2024
- Beschlussvorlage AN 205/2024/19-24/1/1 vom 30.09.2024
- Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2025
- öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2025 mit Nachweis über Aushang und Abnahme
- Nachtragstagesordnung vom 25.03.2025
- Nachtragstagesordnung vom 26.03.2025
- Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2025
- Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 vom 31.03.2025
- 1. Beanstandung des Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 vom 15.04.2025

- Zustellungsurkunde vom 17.04.2025 der 1. Beanstandung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- E-Mail vom 16.06.2025 mit Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025
- öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025 mit Nachweis über Aushang und Abnahme
- Entwurf der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025
- Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 vom 02.06.2025
- 2. Beanstandung des Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 vom 13.06.2025
- Zustellungsurkunde vom 16.06.2025 der 2. Beanstandung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Weiterhin lagen der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten sowie die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten vor.

Nach erster Sichtung der eingereichten Unterlagen forderte der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 23.06.2025 (auch per E-Mail am 23.06.2025) vom Bürgermeister weitere entscheidungsrelevante Unterlagen nach. Vorab mit E-Mail vom 30.06.2025 wurden folgende Unterlagen hergereicht:

- Vermerke über Aushang und Abnahme der öffentlichen Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Sitzungen der Gemeindevertretung vom 02.06.2025 in der Lindenallee 14,
- Einladung und Nachweis an wen die jeweiligen Ladungen zu den Sitzungen des Ortsbeirates Dahlwitz-Hoppegarten vom 07.03.2025 und 08.05.2025 übermittelt/versandt wurden,
- öffentliche Bekanntmachung und Vermerke über Aushang und Abnahme der öffentlichen Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters der Sitzungen des Ortsbeirates Dahlwitz-Hoppegarten vom 07.03.2025 und 08.05.2025
- Einladung und Nachweis an wen die jeweiligen Ladungen zu der Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 28.04.2025 übermittelt/versandt wurden,
- Vermerke über Aushang und Abnahme der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.04.2025,
- Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 28.04.2025,
- Lageplan aus dem ersichtlich ist, wie sich das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet „Heidemühle“ in die Gemeinde Hoppegarten eingliedert und welche Ortsteile direkt und indirekt tangiert sein könnten.

II. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts und Begründung der kommunalaufsichtsbehördlichen Entscheidung

Nach § 55 Absatz 1 BbgKVerf hat der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Beanstandung ist zu begründen. Die Beanstandung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung der Gemeindevertretung, in der der Beschluss gefasst wurde, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 bis 3 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen; sie kann dem Beschlusstext auch ihre abgestimmte Rechtsauffassung als Begründung beifügen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter Beifügung der begründeten Beanstandung. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Formelle Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.03.2025 und 02.06.2025 sowie der Beanstandungen des Bürgermeisters vom 15.04.2025 und 13.06.2025

a) Rechtmäßigkeit des Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 31.03.2025

Der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 ist formell rechtmäßig zustande gekommen, wenn die Vorschriften

- zur Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 34 Absatz 5 BbgKVerf i. V. m. § 7 Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 11.11.2024 (nachfolgend: GeschO))
- zur Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf),
- zur öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 8 Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: HS)),
- zur Sitzungsöffentlichkeit (§ 36 Absatz 2 BbgKVerf),
- zur Beschlussfähigkeit (§ 38 Absatz 1 BbgKVerf),
- zum Abstimmungsmodus und den Mehrheitserfordernissen (§ 39 Absatz 1 und 2 BbgKVerf) sowie
- zum kommunalrechtlichen Mitwirkungsverbot (§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 22 BbgKVerf)

eingehalten wurden und die Gemeindevertretung für die Beschlussfassung zuständig ist.

Es ist festzuhalten, dass die genannten Vorschriften teilweise nicht eingehalten wurden.

Die Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2025 wurde am 21.03.2025 als Anhang per E-Mail versandt. Die Einladung enthält Angaben zur Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung (§ 34 Absatz 5 BbgKVerf i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GeschO). Die Einladung wurde von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nicht schlussgezeichnet. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GeschO beträgt die Ladungsfrist sieben Kalendertage. Der Tag der Ladungsversendung und der Tag der Sitzung zählen bei der Ladungsfrist nicht mit (§ 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 GeschO). Die Frist gilt demnach als gewahrt, wenn die elektronische Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung versendet und zeitgleich ins Ratsinformationssystem eingestellt worden ist. Die Sitzung der Gemeindevertretung fand am 31.03.2025 statt, so dass die Ladung spätestens am 23.03.2025 hätte versandt werden müssen. Durch den Versand am 21.03.2025 wurde die Ladungsfrist eingehalten.

Am 25.03.2025 wurde als Anhang per E-Mail eine Nachtragstagesordnung mit der Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt TOP 11.22 „Disziplinarmaßnahmen und arbeitsrechtliche Maßnahmen“ im öffentlichen Teil und um den TOP 15.1 DS 104/2025/24-29 „Urlaub Bürgermeister“ im nicht öffentlichen Teil für die Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2025 versandt. Die Nachtragstagesordnung wurde vom Vorsitzenden nicht schlussgezeichnet.

Am 26.03.2025 wurde als Anhang per E-Mail eine erneute Nachtragstagesordnung mit der Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt TOP 11.9 AN 064/2025/24-29 „Eilantrag zur Einberufung einer Einwohnerversammlung in Hönow“ im öffentlichen Teil für die Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2025 versandt. Die Nachtragstagesordnung wurde vom Vorsitzenden nicht schlussgezeichnet. Die Nachtragstagesordnungen sind nicht innerhalb der in der GeschO festgelegten Ladungsfrist versandt worden. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 GeschO kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Ein dringender Fall ist bei den zuvor genannten TOPs aus hiesiger Sicht nicht erkennbar.

Die Gemeindevertretung besteht aus 28 Mitgliedern (gesetzliche Mitglieder nach den § 6 BbgKWahlG i. V. m. § 48 BbgKWahlG i. V. m. § 27 Absatz 1 BbgKVerf). Zum Sitzungsbeginn waren 23 Mitglieder anwesend. Gemäß § 34 Absatz 7 BbgKVerf ist eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung unbeachtlich, wenn kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Fehler rügt. Da nicht alle fehlerhaft geladenen Mitglieder der Gemeindevertretung zu der Sitzung am 31.03.2025 anwesend waren, kann nicht ausgeschlossen werden, ob ein falsch geladenes Mitglied die fehlerhafte Ladung gerügt hätte. Somit gilt dieser Fehler nicht als unbeachtlich.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 8 Absatz 5 HS der Gemeinde Hoppegarten werden Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung spätestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang bekannt gemacht. Hier wird der Tag des Aushanges nicht mitgerechnet. Die Sitzung der Gemeindevertretung fand am 31.03.2025 statt, sodass entsprechend der Regelungen der HS die Tagesordnung am 25.03.2025 hätte öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Laut vorliegender Unterlagen erfolgte der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung jeweils am 25.03.2025, somit noch rechtzeitig, in allen der in § 8 Absatz 4 HS genannten Bekanntmachungskästen. Der Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung mit der Ergänzung der Tagesordnung vom 25.03.2025 um den TOP 11.22 „Disziplinarmaßnahmen und arbeitsrechtliche Maßnahmen“ im öffentlichen Teil sowie im nichtöffentlichen Teil den TOP 15.1 DS 104/2025/24-29 „Urlaub Bürgermeister“ wurde jeweils ebenfalls am 25.03.2025 und somit fristgerecht ausgehängt. Die Nachtragstagesordnung vom 26.03.2025 mit der Ergänzung der Tagesordnung um den TOP 11.9 AN 064/2025/24-29 „Eilantrag zur Einberufung einer Einwohnerversammlung in Hönow“ wurde jedoch erst am 26.03.2025 (Lindenallee 14) sowie am 27.03.2025 (restliche Bekanntmachungskästen) öffentlich bekanntgemacht und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Gemeindevertreter-sitzungen ist im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung zu sehen. Die Bekanntmachung dient der faktischen Verwirklichung der Sitzungsöffentlichkeit und hat zudem auch die Funktion, dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über die von den Gemeindevertretungen behandelten Angelegenheiten Rechnung zu tragen. Die Bekanntmachungsfrist, welche nach § 36 Absatz 1 BbgKVerf in der Hauptsatzung zu regeln ist, ist in Abgrenzung zur Ladungsfrist zu sehen. Während die Bekanntmachungsfrist den Anforderungen aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz, insbesondere dem Informationsbedürfnis eines nur zuhörenden Einwohners oder Bürgers, Rechnung zu tragen hat, hat die Ladungsfrist das Informations- und Vorbereitungsbedürfnis eines aktiv mitwirkenden Gemeindevertreters zu berücksichtigen. Letzteres ist im Vergleich naturgemäß höher einzuordnen¹. Auch führt nicht jeder Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit zur Nichtigkeit der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse. Neben dem Demokratieprinzip muss auch das Prinzip der Rechtssicherheit beachtet werden, welches zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse erst bei schwerwiegenden Verstößen führt. Es kommt hier auch nicht darauf an, ob der Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz das Ergebnis bewusster oder gar absichtlicher politischer Einflussnahme ist. Entscheidend ist hier, ob trotz der fehlerhaften Bekanntmachung durch Nichteinhaltung der Bekanntmachungsfrist die Information der Allgemeinheit, die Transparenz der Sitzung und die demokratische Kontrollfunktion der Öffentlichkeit noch gewährleistet ist (vgl. BVerG 8 C 31.20, Rn. 22, 24).

Vorliegend wurde die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bzw. der „Nachtragstagesordnungen“ der Sitzung der Gemeindevertretung um lediglich einen Tag bzw. zwei Tage nicht eingehalten, sodass hier nicht von einem schwerwiegenden Verstoß auszugehen ist. Der Öffentlichkeit war dennoch die Möglichkeit gegeben, sich über die Sitzung und deren Tagesordnung vorab in einem angemessenen Zeitraum zu informieren. Weiterhin betrifft der Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung nicht den beanstandeten Beschluss. Dieser Fristfehler wird daher als unbeachtlich eingestuft.

Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.03.2025 fanden Beratung und Beschlussfassung zum in Rede stehenden Beschluss im öffentlichen Sitzungsteil statt, so dass die Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf gewahrt wurde. Mit 22 zu dieser Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung (gesetzliche Mitglieder nach den § 6 BbgKWahlG i. V. m. § 48 BbgKWahlG i. V. m. § 27 Absatz 1 BbgKVerf: 28) war die Gemeindevertretung am 31.03.2025 zu dieser Beschlussfassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf beschlussfähig.

Aus der Sitzungsniederschrift geht des Weiteren hervor, dass Mitwirkungsverbote nach § 31 Absatz 2 i. V. m. § 22 BbgKVerf zur Beschlussvorlage AN 205/2024/19-24/1/1 nicht vorlagen. Gegenläufige Anhaltspunkte wurden nicht vorgetragen und sind zudem hier nicht ersichtlich.

¹ vgl. Drucksache 4/5056 S. 186, des Landtages Brandenburg

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 9 BbgKVerf zuständig.

Der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 31.03.2025 enthält formelle Fehler. Diese wurden jedoch geheilt oder sind unbeachtlich und somit ist der Beschluss formell rechtmäßig zustande gekommen.

b) Rechtmäßigkeit der Beanstandung vom 15.04.2025 des Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 31.03.2025 durch den Bürgermeister

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf hat der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss ausweislich des § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung der Gemeindevertretung, in der der Beschluss gefasst wurde, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen. Sie ist gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf zu begründen.

Eine Beanstandung i. S. d. § 55 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BbgKVerf liegt mit dem Schreiben des Bürgermeisters vom 15.04.2025 vor. Es gibt die Auffassung des Bürgermeisters bezüglich der Rechtswidrigkeit des beanstandeten Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung wieder und erfüllt damit das Erfordernis einer Begründung.

Das Schreiben ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gerichtet, sodass die Beanstandung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf gegenüber dem richtigen Adressat ausgesprochen wurde. Es wurde die Schriftform gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf gewahrt; der Schriftsatz des Bürgermeisters wurde dem Vorsitzenden per Zustellungsurkunde zugestellt. Laut Zustellungsnachweis wurde dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Beanstandungsschreiben vom 15.04.2025 am 17.04.2025 zugestellt. Zusätzlich wurde die Beanstandung per E-Mail am 17.04.2025 an den Vorsitzenden versandt. Folglich ist die Beanstandung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb der 3-Wochen-Frist und damit fristgerecht erfolgt.

Die Beanstandung des Bürgermeisters ist formell rechtmäßig erfolgt.

c) Rechtmäßigkeit des erneuten Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 02.06.2025

Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Soweit die Gemeindevertretung entgegen Satz 1 keinen erneuten Beschluss in der Angelegenheit fasst, gilt der ursprüngliche Beschluss laut § 55 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf als aufgehoben. Neben den allgemeinen formalen Rechtmäßigkeitsanforderungen (vgl. Gliederungspunkt II.1.a) dieses Bescheides) treten bei einer erneuten Beschlussfassung weitere zwingende Formerfordernisse hinzu. So hat die Einberufung zu der Sitzung, in der der Beschluss erneut zu fassen ist, nach § 55 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf unter Beifügung der begründeten Beanstandung zu erfolgen. Die erneute Abstimmung verlangt laut § 55 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf eine namentliche Stimmabgabe.

Es ist festzuhalten, dass die genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

c I)

Die Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025 wurde am 22.05.2025 als Anhang per E-Mail versandt. Die Einladung enthält Angaben zur Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung (§ 34 Absatz 5 BbgKVerf i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GeschO). Die Einladung wurde von dem Vorsitzenden schlussgezeichnet. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GeschO beträgt die Ladungsfrist sieben Kalendertage. Die Frist gilt demnach als gewahrt, wenn die elektronische Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung versendet und zeitgleich ins Ratsinformationssystem eingestellt worden ist. Der Tag der Ladungsversendung und der Tag der Sitzung

zählen bei der Ladungsfrist nicht mit (§ 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 GeschO). Die Sitzung der Gemeindevertretung fand am 02.06.2025 statt, so dass die Ladung spätestens am 25.05.2025 hätte versandt werden müssen. Durch den Versand am 22.05.2025 wurde die Ladungsfrist eingehalten.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 8 Absatz 5 HS werden Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung spätestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang bekannt gemacht. Hier wird der Tag des Aushanges nicht mitgerechnet. Die Sitzung der Gemeindevertretung fand am 02.06.2025 statt, sodass entsprechend der Regelungen der GeschO die Tagesordnung am 27.05.2025 hätte öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Laut vorliegender Unterlagen erfolgte der Aushang jeweils am 27.05.2025 in allen der in § 8 Absatz 4 HS genannten Bekanntmachungskästen. Die öffentlichen Bekanntmachungen wurden damit fristgemäß vollzogen.

Ausweislich des Entwurfes der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.06.2025 fanden Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Sitzungsteil statt, so dass die Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf gewahrt wurde. Mit 24 zu dieser Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung (gesetzliche Mitglieder nach den § 6 BbgKWahlG i. V. m. § 48 BbgKWahlG i. V. m. § 27 Absatz 1 BbgKVerf: 28) war die Gemeindevertretung am 02.06.2025 nach § 38 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf beschlussfähig.

Aus den Entwurf der Sitzungsniederschrift geht des Weiteren hervor, dass Mitwirkungsverbote nach § 31 Absatz 2 i. V. m. § 22 BbgKVerf nicht vorlagen. Gegenläufige Anhaltspunkte wurden nicht vorgetragen und sind zudem hier nicht ersichtlich.

c II)

Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Bei der Sitzung am 02.06.2025 war der beanstandete Beschluss erneut auf der Tagesordnung und in dieser Sitzung wurde auch erneut ein gleichlautender Beschluss gefasst. Gemäß dem Sitzungskalender im Bürgerinformationssystem fand nach dem 31.03.2025 und vor dem 02.06.2025 eine weitere Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2025 statt. Somit ist die Sitzung am 28.04.2025 die nächste Sitzung, die nach der Beanstandung stattgefunden hat. *„Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Tagesordnungspunkt unter Beachtung der bestehenden Regularien auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt worden ist.“* (vgl. Rundschreiben zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024, Seite 50, Nr. 39. § 55, 3. Absatz).

Nach der Sitzung am 31.03.2025 hat der Bürgermeister den Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 „Änderung Flächennutzungsplan Heidemühle“ beanstandet. Das entsprechende Schreiben wurde dem Vorsitzenden mit PZU am 17.04.2025 um 20:25 Uhr zugestellt. Die Zustellung erfolgte durch Herrn Große (stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten). Die Beanstandung und die Zustellungsurkunde wurde nicht an die Privatadresse des Vorsitzenden sondern an die Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten adressiert. Das ist gleichzeitig die Adresse der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten. Der Vorsitzende hat hier einen separaten Briefkasten zu dem er jederzeit selbstständig Zugang hat. Für den Schriftverkehr zwischen der Verwaltung und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird dieser Briefkasten regelmäßig genutzt. Laut Aussage des Bürgermeisters habe selbiger den Vorsitzenden am gleichen Tag mündlich darüber informiert, dass er den besagten Beschluss beanstanden wird. Zusätzlich wurde dem Vorsitzenden die Beanstandung per E-Mail am 17.04.2025 um 20:22 Uhr übermittelt.

Ebenfalls am 17.04.2025 wurde um 14:55 Uhr die Einladung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2025 durch den Sitzungsdienst, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden, an die Mitglieder der Gemeindevertretung per E-Mail verschickt. Die Einladung zur Sitzung erfolgte somit bevor die Beanstandung dem Vorsitzenden zugestellt war. In der Sitzung am 28.04.2025 war der in Rede stehende Beschluss nicht auf der Tagesordnung. Laut Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten wird die Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzählen. Folglich hätte die geänderte Einladung mit geänderter Tagesordnung spätestens am

20.04.2025 verschickt werden müssen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 34 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf). Die Beanstandung wurde am 17.04.2025 um 20:25 Uhr in seinen Briefkasten am Verwaltungsgebäude zugestellt. Eine Beanstandung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG, folglich finden die Regelungen über den Zugang eines Verwaltungsaktes nach § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG keine Anwendung. Aus hiesiger Sicht gelten die Regelungen zum Zugang von Briefen in schriftlicher und elektronischer Form gemäß dem BGB. Hiernach gilt ein Brief grundsätzlich als zugestellt, sobald er den Briefkasten des Empfängers erreicht hat. Außerdem muss nach gewöhnlichen Umständen damit zu rechnen sein, dass er zur Kenntnis genommen wird. Die Beanstandung wurde am 17.04.2025 (Donnerstag) um 20:25 Uhr in den Briefkasten gesteckt. Dass der Vorsitzende am 17.04.2024 (Donnerstag) nach 20:25 Uhr, am 18.04.2025 (Karfreitag und Feiertag), am 19.04.2025 (Samstag), am 20.04.2025 (Ostersonntag und Feiertag) sowie am 21.04.2025 (Ostermontag und Feiertag) sich zum Briefkasten des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf dem Verwaltungsgelände begibt und diesen leert erscheint lebensfremd. Somit hätte er die Beanstandung in seinem Briefkasten nach gewöhnlichen Umständen erst am 22.04.2025 (Dienstag) zur Kenntnis nehmen können. Am 22.04.2025 wäre eine fristgerechte erneute Ladung mit geänderter Tagesordnung nicht mehr möglich gewesen.

Neben der Zustellung der Beanstandung per PZU in seinen Briefkasten wurde dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Beanstandung am 17.04.2025 um 20:22 Uhr per E-Mail übersandt. Auch zum Zugang von E-Mails finden hier die Regelungen im BGB Anwendung. Der Zugang liegt demnach dann vor, wenn die E-Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt („Posteingangsordner“). Daher kann hier von einem Zugang am 17.04.2025 ausgegangen werden. Grundsätzlich ist der Zugang gegenüber einem Abwesenden dann bewirkt, wenn die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass er Kenntnis von ihr nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Privatpersonen wird davon ausgegangen, dass der E-Mailabruf einmal täglich erfolgt und die E-Mail dann als zur Kenntnis genommen gilt. Folglich ist ihm die Beanstandung am 17.04.2025, in jedem Fall am 18.04.2025 bekannt.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten wird die Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen. Auch Sonntage und Feiertage zählen zu den Kalendertagen. Somit verblieb ihm am 18.04.2025, 19.04.2025 und 20.04.2025 noch Zeit eine Änderung/Ergänzung zur Tagesordnung zu verschicken. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten beruft der Vorsitzende via Mail ein, sodass eine etwaige fehlende Unterstützung durch den Sitzungsdienst der Gemeinde Hoppegarten nicht von Belang ist. Vom Vorsitzenden kann erwartet werden, in diesem Fall die Änderung/Ergänzungen der Tagesordnung selbständig vorzunehmen. Die Einstellung von vorbereitenden Unterlagen in das Ratsinformationssystem ist für die Frage der Rechtmäßigkeit der Ladung nicht erheblich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erneute Beschlussfassung zu der in Rede stehenden Angelegenheit nicht in der nächsten möglichen Sitzung (28.04.2025), sondern erst in der übernächsten Sitzung (02.06.2025) von der Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Das hat sie in diesem Fall nicht gemacht, somit gilt der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 31.03.2025 gemäß § 55 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf als aufgehoben.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 02.06.2025 daher wie ein neuer erster Beschluss zu betrachten. Der Beschluss (als neuer erster Beschluss) vom 02.06.2025 ist formell rechtmäßig zustande gekommen (vergleiche Prüfungspunkt c I)).

d) Rechtmäßigkeit der Beanstandung vom 13.06.2025 des Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 02.06.2025 durch den Bürgermeister

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf hat der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss ausweislich des § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung der Gemeindevertretung, in der der Beschluss gefasst wurde, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen. Sie ist gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf zu begründen.

Eine Beanstandung i. S. d. § 55 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BbgKVerf liegt mit dem Schreiben des Bürgermeisters vom 13.06.2025 vor. Es gibt die Auffassung des Bürgermeisters bezüglich der Rechtswidrigkeit des beanstandeten Beschlusses AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 02.06.2025 wieder und erfüllt damit das Erfordernis einer Begründung.

Das Schreiben ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gerichtet, sodass die Beanstandung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf gegenüber dem richtigen Adressat ausgesprochen wurde. Es wurde die Schriftform gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf gewahrt; der Schriftsatz des Bürgermeisters wurde dem Vorsitzenden per Zustellungsurkunde zugestellt. Laut Zustellungsnachweis wurde dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Beanstandungsschreiben vom 13.06.2025 am 16.06.2025 zugestellt. Folglich ist die Beanstandung gegenüber dem Vorsitzenden innerhalb der 3-Wochen-Frist und damit fristgerecht erfolgt.

Die Beanstandung des Bürgermeisters ist formell rechtmäßig erfolgt.

III. Anhörung

Mit Schreiben vom 03.09.2025 erhielt die Gemeinde Hoppegarten, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Siebert, die Gelegenheit, sich bis zum 19.09.2025 zur beabsichtigten Entscheidung, dass die streitgegenständlichen Beschlüsse Nr. AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 31.03.2025 und 02.06.2025 als aufgehoben gelten, zu äußern. Ein gleichlautendes Schreiben erhielt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister äußerte sich im Rahmen der Anhörungsfrist nicht zur beabsichtigten Entscheidung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung forderte mit E-Mail vom 04.09.2025 „eine Lösung im Sinne der Beschlussfassung der Gemeindevertretung“. Weitere sachdienliche Hinweise von ihm blieben aus.

Lediglich Herr Christian Arndt, als Hauptausschussvorsitzender der Gemeinde Hoppegarten, nahm Stellung zum aufgezeigten Sachverhalt. Hierzu sind folgende E-Mails mit anhängenden Schreiben eingegangen:

- E-Mail „*Entgegnung zum Schreiben der Kommunalaufsicht vom 3.9.2025*“ mit anhängendem Schreiben jeweils vom 04.09.2025
- E-Mail „*Korrektur und Ergänzung der Entgegnung vom 4.9.2025 zum Schreiben der Kommunalaufsicht vom 3.9.2025*“ mit anhängendem Schreiben jeweils vom 08.09.2025
- E-Mail „*Stellungnahme zur Entscheidung AN 205/2024/19-24 vom 31.3.2025 und 2.6.2025, AZ 15.17.02/07*“ mit anhängendem Schreiben jeweils vom 18.09.2025.

Aus den eingehenden Schreiben ist nicht ersichtlich, ob sich die Gemeindevertretung Hoppegarten im Rahmen einer Sitzung mit dem Anhörungsschreiben vom 03.09.2025 befasst hat und ob es sich hierbei um Stellungnahmen handelt, die von der Mehrheit der gesamten Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten mitgetragen werden. Mangels entgegenstehender Hinweise gehe ich von Stellungnahmen eines Einzelnen Gemeindevertreters (Herrn Arndt) aus. Dennoch gehe ich zusammenfassend auf Argumente des Herrn Arndt ein. Auch die von ihm erwähnte E-Mail vom 23.06.2025 „*AW: Entgegnung Beanstandung AN 205/2024/19-24*“ wird berücksichtigt.

Zunächst ist festzustellen, dass ein Teil der vorgebrachten Argumente bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit zu berücksichtigen gewesen wären. Wie meinem Anhörungsschreiben vom 03.09.2025 zu entnehmen ist, hat hier keine materielle Prüfung der Beschlüsse und Beanstandungen stattgefunden. Bereits nach der formellen Prüfung wurde festgestellt, dass die Beschlüsse AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung vom 31.03.2025 und 02.06.2025 als aufgehoben gelten. Daher ist die Rechtsfolge des § 55 Absatz 2 Satz 5 eingetreten und das Beanstandungsverfahren beendet worden. Die materielle Prüfung ist folglich nicht notwendig und die aufgezeigten Argumente, aus dem Bereich der materiellen Rechtmäßigkeit finden somit auch keine Erwähnung. Dennoch erlaube ich mir, in einem separaten Hinweisschreiben an den Hauptverwaltungsbeamten, entsprechende Hinweise zur materiellen Rechtmäßigkeit (AZ: 15.17.05/227 vom 29.09.2025).

Darüber hinaus kritisiert Herr Arndt die Feststellung, dass dem Vorsitzenden die erste Beanstandung so rechtzeitig wirksam zugegangen ist, dass vom ihm verlangt werden kann, für die Sitzung am 28.04.2025 fristgerecht neu zu laden bzw. die Tagesordnung zu ergänzen. Er meint, die Beanstandung ist dem Vorsitzenden erst am 22.04.2025 wirksam zugegangen und die nächste Sitzung, zu der ordnungsgemäß geladen werden konnte, war die Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025. Dadurch seien die Anforderungen des § 55 Absatz 2 BbgKVerf erfüllt und die Beschlüsse gelten nicht als aufgehoben.

Die Ausführungen des Herrn Arndt mögen für die reine Zustellung mittels Brief (hier: per PZU) in den Briefkasten des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zutreffen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Beanstandung vom 15.04.2025 auch per E-Mail am 17.04.2025 an den Vorsitzenden versandt wurde. Der Gesetzgeber sieht beide Varianten als Möglichkeit vor (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf). Zum wirksamen Zugang der E-Mail verweise ich auf meine Ausführungen im Punkt II. c II) dieses Schreibens. Außerdem habe der Bürgermeister, laut eigener Aussage, den Vorsitzenden der Vertretung am selben Tag mündlich darüber informiert, dass er den besagten Beschluss beanstanden wird. Also konnte der Vorsitzende damit rechnen, ein entsprechendes Beanstandungsschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form zu erhalten. Weiterhin ist in der Geschäftsordnung in § 7 Absatz 6 geregelt, dass innerhalb von sieben Kalendertagen einberufen wird. Zu den Kalendertagen gehören, anders als bei Werktagen, auch die Sonn- und Feiertage. Weiterhin regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten, dass via Mail einberufen wird (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten). Ein entsprechender E-Mailversand an die Mitglieder der Gemeindevertretung mit dem Nachtrag zur Tagesordnung wird dem Vorsitzenden unter den gegebenen Umständen zugetraut bzw. kann von ihm erwartet werden. Aus hiesiger Sicht wäre es möglich gewesen, die Ergänzung zur Tagesordnung ordnungsgemäß für die Sitzung am 28.04.2025 zu versenden. Die Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2025 ist somit die nächste Sitzung. In dieser hätte die Angelegenheit erneut beschlossen werden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch nach der Würdigung der Stellungnahmen eines einzelnen Gemeindevertreters (Herrn Arndt) an der rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes aus dem Anhörungsschreiben vom 03.09.2025 festgehalten wird.

IV. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Fristregelung des § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf, demnach die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung zu erfolgen hat, gilt der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 31.03.2025 gemäß § 55 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf als aufgehoben.

Der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 02.06.2025 ist als neuer erster Beschluss zu betrachten. Dieser wurde durch den Bürgermeister mit Schreiben vom 13.06.2025 beanstandet. Aufgrund des Verstoßes gegen die Fristregelung des § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf, demnach die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung zu erfolgen hat, gilt der Beschluss AN 205/2024/19-24/1/1 der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 02.06.2025 gemäß § 55 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf als aufgehoben.

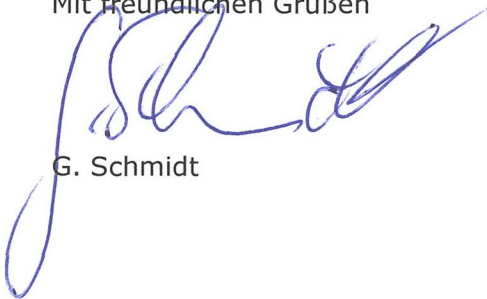
Die Regelungen des § 55 BbgKVerf sind auf eine Beschleunigung des Beanstandungsverfahrens ausgelegt. Diesem Beschleunigungsgebot ist hier nicht entsprochen worden. Daher ist die Rechtsfolge des § 55 Absatz 2 Satz 5 eingetreten und das Beanstandungsverfahren beendet worden.

Infolge des nicht erneut gefassten Beschlusses entfällt die Voraussetzung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, gemäß § 55 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf eine Streitentscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Landkreises Märkisch-Oderland vom **29.09.2025** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt

